# Dienstanweisung Gewährung von Leistungen nach § 23 Abs. 3 SGB II und § 31 Abs. 1 SGB XII - Einmalige Beihilfen -

Mit Inkrafttreten des SGB II und SGB XII zum 01.01.2005 sind einmalige Leistungen an Hilfebedürftigte grundsätzlich im (erhöhten) Regelsatz abgegolten. Einmalige Beihilfen werden gemäß § 23 Abs. 3 SGB II und § 31 Abs. 1 SGB XII nur noch gesondert erbracht für:

- 1) Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
- 2) Erstausstattung für Bekleidung einschließlich Schwangerschaft und Geburt sowie
- 3) mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

#### Zu 1)

Eine notwendige Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten wird dann gewährt, wenn der Hilfebedürftige erstmals einen eigenen Haushalt gründet. In Zweifelsfällen ist der Bedarf durch die Sozialermittlung zu überprüfen. Vorraussetzung für die Bewilligung ist grundsätzlich, dass die gesamte Ausstattung nicht vorhanden ist. Eine notwendige Erstausstattung kann aber auch dann erforderlich sein, wenn einzelne Möbel und Haushaltsgeräte vorhanden sind, aber der wesentliche Teil der Ausstattung fehlt. Eine Aufstellung für Erstausstattung Möbel ist in der Anlage beigefügt. Der für die benötigten Gegenstände hiernach jeweils vorgesehene Pauschalbetrag wird gewährt.

Für jede Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Hausgeräten, bei denen Elektrogeräte oder Großmöbel enthalten sind, wird eine Transportpauschale in Höhe von 50,00 € gewährt. Für den fachgerechten Gas-/Strom/Wasseranschluss wird eine weitere Pauschale in Höhe von 50,00 € gewährt.

#### Zu 2)

Eine Erstausstattung für Bekleidung ist nur in Ausnahmefällen zu gewähren, d.h. wenn ein Hilfebedürftigter außer der Kleidung, die er trägt, keine weitere Bekleidung besitzt (z.B. ein langjähriger Obdachloser, der sesshaft werden will). Fehlen nur einzelne Gegenstände, so wird die Erstausstattung abgelehnt und der Hilfebedürftige darauf verwiesen, dass der laufende Bekleidungsbedarf durch den (erhöhten) Regelsatz abgegolten wird.

Der Umfang der notwendigen Erstausstattung für Bekleidung ist ebenfalls der als Anlage beigefügten Aufstellung nach Personengruppen zu entnehmen. Die Bewilligung der Erstausstattung erfolgt jeweils als Gesamtpauschale.

Abweichend von o. g. Regelung wird zur Deckung des Bedarfs für Erstausstattung an Bekleidung für Kleinstkinder im 1. Lebensjahr eine Pauschale gewährt, ebenso für Schwangere oder junge Mütter, einschließlich Klinikbedarf:

0 bis 6 Monate

187,00 €, auszuzahlen bis spätestens 8 Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin

7 bis 12 Monate

141,00 €

Bei Säuglingen und Kleinstkindern ist überwiegend das Tragen von gebrauchter Kleidung zumutbar.

Schwangere, junge Mütter 2. Schwangerschaft 291,00 € 145,50 €

Ab der 2. Schwangerschaft beträgt entsprechend dem KUSA - Beschluss vom 20.04.1998 die Beihilfe die Hälfte der Pauschale.

Zu 3)

Die Kosten für mehrtägige Klassenfahrten und Schullandheim sind im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen (Unterricht) in Höhe bis zu 200,00 € zu übernehmen. Freiwillige Zuschüsse der Stadt- und Landkreise oder Schulen sind anzurechnen.

Dr. Kirschner

#### Anlagen:

- Beschluss des Kultur- und Sozialausschusses vom 21.10.2004
- Aufstellungen der Erstausstattung für
  - a) Möbel und Haushaltsgeräte und
    - b) Bekleidung und Schuhe

#### Verteiler:

- Dez. 2
- Fb 20
- Fb 21, Frau Sauter
- Fb 21, Frau Romul
- Fb 02
- Agentur für Arbeit, Herr Schuster

#### Antrag:

Mit Wirkung ab Inkrafttreten des SGB II und des SGB XII zum 01.01.2005 werden Leistungen an Hilfeempfänger für Möbel / Häushaltsgeräte sowie für Bekleidung nicht mehr als Sachleistung durch Ausgabe von Gutscheinen, sondern als Geldpauschafe gewährt.

#### Sachverhalt:

## 1. Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) zum Kleidershop der Lebenshilfe

Nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften, § 4 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 i.V.m. § 21 Abs. 1a des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG), steht dem Sozialhilfeträger für die Gewährung einmaliger Beihilfen im Rahmen der Sozialhilfe ein Ermessen hinsichtlich der Form als Geldoder Sachleistung zu. Aufgrund von Beschlüssen des Kultur- und Sozialausschusses aus dem Jahr 1998 wurden im Landkreis Heidenheim Einmalbeihilfen für Möbel / Haushaltsgeräte und für Bekleidung als Sachleistungen gewährt. Dies erfolgte durch Ausgabe von Gutscheinen, die beim Kooperationspartner des Landkreises, der Lebenshilfe Heidenheim e.V., in dessen Möbellager und Bekleidungsshop eingelöst werden konnten.

Nach Einführung des oben bezeichneten Sachleistungssystems im Landkreis Heidenheim in Kooperation mit der Lebenshilfe war von mehreren Hilfeempfängern bereits im Jahre 1999 Widerspruch hiergegen eingelegt worden. Zwei Klagen im Anschluss an diese Widersprüche hat das Verwaltungsgericht Stuttgart im Jahre 2001 statt gegeben. Die seitens des Landkreises Heidenheim eingelegten Berufungen des Landkreises wies der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg durch die Urteile vom 03.11.2003 sowie vom 03.02.2004 zurück.

Gegen beide abweisende Urteile legte der Landkreis nach Zustimmung durch den Kulturund Sozialausschuss am 24.11.2003 (Drucksache 134/2003) und durch den Verwaltungsausschuss am 08.12.2003 (Drucksache 160/2003) Nichtzulassungsbeschwerde zur Revision beim BVerwG ein, um zumindest bis zum Inkrafttreten der Reform der Sozialhilfe die Kooperation mit der Lebenshilfe in Form des Sachleistungssystems fortführen zu können. In beiden Verfahren hat das Bundesverwaltungsgericht nun durch Beschlüsse vom 02.09.2004 jeweils das Rechtsmittel des Landkreises zurück gewiesen. Damit ist rechtskräftig festgestellt, dass die Gewährung von Einmalbeihilfen für Bekleidung nach BSHG in Form eines Sachleistungsgutscheins für den Kleidershop der Lebenshilfe in Giengen ermessensfehlerhaft und rechtswidrig ist. Ab sofort müssen somit Geldleistungen gewährt werden.

## 2. Reform der Arbeitslosen- und Sozialhilfe, SGB II und SGB XII

Die Leistungsgewährung wird durch die Reform des Sozialhilferechts (künftig SGB XII für nicht Erwerbsfähige) sowie durch die Reform zur Zusammenlegung der Arbeitslosen- und Sozialhilfe (künftig SGB II für Erwerbsfähige) mit Wirkung zum 01.01.2005 umfassend neu geregelt:

Im bisherigen Recht bestand neben der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt Anspruch auf verschiedene einmalige Beihilfen (Möbel, Hausgeräte, Bekleidung, Renovierung, Heizung, etc.) nach § 21 Abs. 1a BSHG. Das neue SGB il und SGB XII sehen eine weitgehende Pauschalierung dieser Einmalbeihilfen vor, wobei der Regelsatz für die laufende Hilfe von derzeit 298 € auf künftig 345 € monatlich erhöht wird. Einmalbeihilfen sind nach §§ 23 Abs. 3 SGB II, § 31 Abs. 1 und Abs. 3 SGB XII künftig nur noch vorgesehen für (1) Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, (2) Erstausstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt sowie (3) mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen. Im Übrigen steht es in der Verantwortung des einzelnen Hilfeempfängers, mit dem erhöhten Regelsatz Ansparungen für notwendige Anschaffung von Bekleidung, Reparatur und Neukauf von Haushaltsgeräten und Möbeln, etc. zu bilden. Damit wird die eigenverantwortliche Mittelverwendung der Hilfeempfänger (Dispositionsfreiheit) gestärkt.

In § 10 Abs. 3 SGB XII wird – anders als im bisherigen Recht – der Vorrang der Geldleistung vor der Sachleistung bestimmt: "Die Geldleistung hat Vorrang vor der Sachleistung, soweit nicht dieses Buch etwas anderes bestimmt oder die Sachleistung das Ziel der Sozialhilfe erheblich besser oder wirtschaftlicher erreichen kann oder die Leistungsberechtigten es wünschen. Gutscheine und andere unbare Formen der Verrechnung gehören zu den Sachleistungen."

Aufgrund dieser neuen Rechtslage ab 01.01.2005 würde es künftig – unabhängig von der Entscheidung des BVerwG - erheblich erschwert, das bisherige Sachleistungssystem für Sozialhilfeempfänger beizubehalten. Die weitgehende Pauschalierung der Einmalbeihilfen führt dazu, dass künftig nur noch Erstausstattungen an Hausrat und Bekleidung, nicht da-gegen der laufende Bedarf, durch Einmalbeihilfen gewährt werden. Der Landkreis geht davon aus, dass trotz der Vergrößerung der Personengruppe der Hilfeempfänger durch die Einbeziehung der Arbeitslosenhilfeempfänger im Bereich der Möbelbeihilfen sich hierdurch das Volumen der Einmalleistungen erheblich reduziert, und im Bereich der Bekleidungsbeihilfen nahezu keine Einmalleistungen mehr gewährt werden.

Hinsichtlich der Bekleidungsbeihilfen wurde nun durch das BVerwG festgestellt, dass das Sachleistungssystem im Landkreis Heidenheim bereits nach der bisherigen Rechtslage rechtswidrig war. Nach der neuen Rechtslage unter dem SGB II und SGB XII durch die weitgehende Pauschalierung der Einmalbeihilfen wurde die Dispositionsfreiheit des Hilfeempfängers erheblich gestärkt und in § 10 Abs. 3 SGB XII ausdrücklich der Vorrang der Geldleistung vor der Sachleistung festgeschrieben.

#### 3. Umstellung von Sachleistungen auf Geldleistungen

Im Hinblick auf die o.g. Rechtsänderungen sowie auf das schwebende Gerichtsverfahren waren die Kooperationsverträge mit der Lebenshilfe seitens des Landkreises vorsorglich zunächst zum 31.12.2003 gekündigt, nach Einlegung des Rechtsmittels beim BVerwG jedoch noch bis zum 31.12.2004 verlängert worden. In mehreren Gesprächen mit der Lebenshilfe als Kooperationspartner des Landkreises wurden die Auswirkungen der Reformen besprochen. Dabei wurde festgestellt, dass bei einer Weitergewährung von Sachleistungen ein erhebliches Risiko hinsichtlich der Rechtmäßigkeit, insbesondere nach der neuen Rechtslage mit dem grundsätzlichen Vorrang der Geldleistung besteht. Zum anderen erklärte die Lebenshilfe, dass die zu erwartende erhebliche Reduzierung des Leistungsvolumens bei gleich bleibenden Fixkosten (Miete, Personal) die Wirtschaftlichkeit der Sachleistungsgewährung gefährden könnte. Es bestand daher bereits vor den Beschlüssen des BVerwG vom 02.09.2004 Einigkeit zwischen Landkreis und Lebenshilfe, dass die Kooperationsverträge spätestens zum 31.12.2004 beendet werden sollen.

Die Leistungsgewährung für Möbel / Haushaltsgeräte und für Bekleidung ist folglich im Landkreis Heidenheim auf Geldpauschalen umzustellen. Relevant wird dies nur noch für Erstausstattungen, die bei Möbel / Haushaltsgeräten nur in wenigen Fällen, bei Bekleidung fast nicht
mehr zu gewähren sein werden. Nach § 23 Abs. 3 Satz 5 SGB II und nach § 31 Abs. 3 Satz
2 SGB XII sind bei der Bemessung der Pauschalbeträge geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

#### a) Erstausstattung für Bekleidung

Für den Bereich der Bekleidungsbeihilfen gibt es keine bundesweite Preisermittlung. In den Sozialhilferichtlinien für Baden-Württemberg (SHR) sind für die bisherigen jährlichen Bekleidungsbeihilfen lediglich Pauschalbeträge für die Grundausstattung an Bekleidung und Wäsche für Kleinstkinder im Alter von 0 bis 6 Monaten mit 187 € und im Alter von 7 bis 12 Monaten mit 141 € (Rd. Nr. 21.08 SHR) enthalten. Daneben ist die Gewährung einer Sonderausstattung an Bekleidung und Schuhen für Schwangere und junge Mütter

mit einer Pauschale von 291 € geregelt (Rd. Nr. 21.09 SHR). Anlässlich der derzeitigen Überarbeitung der Soziathilferichtlinien ist nicht vorgesehen, weitere Pauschalen für Grundausstattung mit aufzunehmen. Die bereits geregelten Pauschalen für Kleinstkinder und Schwangere sollen in der seitherigen Höhe erhalten bleiben.

Weitere Pauschalen für die Grundausstattung an Bekleidung und Schuhen wurden deshalb von der Verwaltung nach Ahlage 1 selbst ermittelt und sollen der Gewährung von Erstausstattung ab 01.01.2005 entsprechend zugrunde gelegt werden. Bei der Festsetzung der Pauschalen wurde von den bereits existierenden Ermittlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zum Gesamtbedarf an Bekleidung und Schuhen, getrennt nach Männern und Frauen ab dem 16. Lebensjahr und Kindern bzw. Jugendlichen vom Beginn des 2. bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und vom Beginn des 7. bis Vollendung des 15. Lebensjahres, ausgegangen (Spalte 1 der Anlage 1). Da der vom Deutschen Verein ermittelte Gesamtbedarf nach Ansicht der Verwaltung zu großzügig bemessen ist, wurde dieser zunächst auf den notwendigsten Bedarf gekürzt (Spalte 2 der Anlage 1). Sodann wurden die von der Landkreisverwaltung Ende 2003 ermittelten durchschnittlichen Preise (Katalogpreise und Preise in örtlichen Geschäften), zu denen die jeweilige Bekleidung im Landkreis Heidenheim erhältlich ist, eingesetzt. Die Höhe der Hilfegewährung wird differenziert nach Alter und Geschlecht des Hilfeempfängers (Anlage 1a bis 1d).

Leistungen der Grundausstattung für Kleinstkinder sowie der Grundausstattung für Schwangere sollen in Höhe der bis jetzt enthaltenen Regelungen in den SHR gewährt werden. Die Sonderausstattung für Schwangere wird nur bei der ersten Schwangerschaft gewährt. Bei weiteren Schwangerschaften entfällt eine zusätzliche Hilfegewährung, da es sich nur noch um Ergänzungsbedarf handeln kann.

#### b) Erstausstattung für Möbel / Haushaltsgeräte

Für Möbel und Haushaltsgeräte gibt es ebenfalls keine bundesweite Preisermittlung. Durch Mitarbeiter des Landkreises Heidenheim wurde im Frühsommer 2004 eine Markterhebung für das Gebiet des Landkreises hinsichtlich der zu gewährenden Einzelgegenstände einer Erstausstattung der Wohnung, einschließlich Haushaltsgeräte, durchgeführt. Legt man jeweils den günstigsten Anbieter von Neuware zugrunde, so ergibt sich die in Anlage 2 beigefügte Preisliste. Diese Preisliste soll künftig für die Bemessung der Geldpauschale in Fällen der Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten verwendet werden. Die Preisliste soll jährlich überprüft und ggf. fortgeschrieben werden.

Im Hinblick darauf, dass für zahlreiche dieser Einzelgegenstände auch ein Gebrauchtwarenmarkt besteht (teils in eigenen Geschäften freier Wohlfahrtsträger, teils nur aufgrund von Privatanzeigen), wäre denkbar, vom Neupreis jeweils einen anteiligen Abschlag (ca. 10 bis 20 %) für günstigere Gebrauchtwarenpreise vorzunehmen. Von einem solchen "Gebrauchtwarenpreisabschlag" soll jedoch abgesehen werden, da die o.g. Preisliste (Anlage 2) ohnehin zumeist den jeweils günstigsten Neupreis berücksichtigt, und ein Gebrauchtwarenmarkt im Landkreis Heidenheim für die bezeichneten Einzelgegenstände bislang wohl nicht bedarfsdeckend zur Verfügung steht.

Für jede Erstausstattung von Möbeln / Haushaltsgeräten, bei denen Elektrogeräte oder Großmöbel enthalten sind, soll eine einmalige Transportpauschale in Höhe von 50 € gewährt werden. Im Falle einer Gewährung von Spüle und/oder Herd soll eine einmalige Pauschale zum fachgerechten Gas-/Strom-/Wasseranschluss in Höhe von weiteren 50 € gewährt werden.

# Grundausstattung an Bekleidung und Schuhen für Frauen und Mädchen ab dem 16. Lebensjahr

Art.	Gesamtbedarf	gekurzter	Einzei-	Jesaiiii Liinia
	Dt. Verein	Bedan	preis	preis
berbekleidung			10.6	40
Vintermantel/Parka	11	1	40 €	40
ommer-/Übergangs-/Regenmantel	1		<u> </u>	
(leid	2		4	45
Rock/Hose	6	3	15 €	45
acke/Strickjacke	3	11	25 €	25
Pullover	3	2	16€	48
Nuse	4	2	15€	30
Strumpfhose (Wolle)*	2	<u> </u>	5€	5
schuhe				:
Vinterstiefel/-schuhe	1	11	40 €	40
falbschuhe	2	1	25 €	\25
Sandalen/Freizeitschuhe	1	1	20 €	20 ،
Regenstiefel	1		<u> </u>	
lausschuhe	1 1	11	10 €	10
Jnterwäsche	7	3	. 8€	24
Interhemd/T-Shirt	7	5	4€	20
Schlüpfer	2	-2	8€	16
Büstenhalter	2			
Hüfthalter	3	. 2	12€	24
Nachtkleidung				-
Sport- und Badewäsche		1	11	
Badeanzug	<u> </u>			<del></del>
Badehaube	1		<u> </u>	······································
Bademantel	1			<u></u>
Gymnastik-/Trainingsanzug				
Turnschuhe			· 1	
Bekleidungszubehör		1		
Kittel/Schürze	11			<u> </u>
Schal*	11			
Mütze/Hut/Kopftuch*	11		[	
Handschuhe*	1			
Gürtel*	11	·	0.6	
Regenschirm	1	1	8€	
Strümpfe*	5			
Schuhreparatur*	1			
Reparatur- und Reinigungsbedarf			1	
(Chemischreinigung)*	6			<u> </u>
Erstausstattungspauschale (gesam	·	·		38

<sup>\*)</sup> falls nicht in den regelsatzmäßigen Leistungen erfaßt (vgl. auch NDV 1990, 157).

# Grundausstattung an Bekleidung und Schuhen für Männer und Jungen ab dem 16. Lebensjahr

Art :	Gesamtbeda	rf   gekürzter	Einzel-	Gesan
Oberbekleidung	Ut. Verein	Bedarf	-preis	preis
Wintermantel/Parka		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		·
Übergangs-/Regenmantel/Anorak		11	37 €	37
Anzug	1			
Hose			_ <b>_</b> _	-
Jacke*	4	_ 2	17 €	34
Strickjacke	.2	11	50 €	50
Pullover		~		-
Oberhemd	3	2	16 €	16
	5	3	13 €	.26
Schuhe				•
Winterstiefel/-schuhe				:
Halbschuhe	1	1 1	39 €	39
Sandalen/Freizeitschuhe	2	1 1	33 €	33.
Regenstiefel	1	1 1	25 €	25 (
dausschuhe	1			
		<u> </u>	12 €	12 €
Jnterwäsche				·
Jnterhemd/T-Shirt	7		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
Interhose	7	3	6€	18 €
lachtkleidung	3	5 2	3 €	15 €
			15 €	30 €
port- und Badewäsche		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	·····
adehose	1 1	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	<u> </u>	
ademütze	1			
ademantel	1			
rainingsanzug	1			
urnschuhe	1			
	<u> </u>	<u> </u>		
ekleidungszubehör				
chal**	1		<u> </u>	
ütze/Hut**	1		<u> </u>	
andschuhe**	1			
awatte/Haistuch**	1			
senträger/Gürtel**	1			
genschirm	1	1 1	8 €	
'ümpfe**	7		0 5	8 €
huhreparatur**	1			
paratur- und Reinigungsbedarf		<u></u>		<u> </u>
nemischreinigung)**	6			1
stausstattungspauschale (gesamt)		È		343 €

<sup>\*)</sup> auch Sakko, Blazer o.,a.

<sup>\*\*)</sup> falls nicht in den regelsatzmäßigen Leistungen erfaßt (vgl. auch NDV 1990, 157).

## Geldpauschalen für Erstausstattung von Möbeln und Haushaltsgeräten im Landkreis Heidenheim ab 01.01.2005

	Gegenstand:	Pauschale (Euro):
1.	Lampe	5,00
2.	Küchenherd, Gas	350,00
3.	Küchenherd, Elektro	180,00
4.	Kühlschrank	180,00
5.	Hängeschrank Küche	35,00
6.	Unterschrank Küche	60,00
7.	Spüle	60,00
8.	Mischbatterie	20,00
9.	Waschmaschine	250,00
10.	Staubsauger	40,00
11.	Kleiderschrank groß	140,00
12.	Kleiderschrank klein	80,00
13.	Wohnzimmerschrank	180,00
14.	Fernsehgerät	100,00
15.	Doppelbett	140,00
16.	Stockbett	100,00
17.	Einzelbett	60,00
18.	Kinderbett	80,00
19.	Matratze	40,00
20.	Bettenrost	25,00
21.	Kopfkissen + Zudecke (Set)	20,00
22.	Bettwäschegarnitur	15,00
23.	Spannbetttuch	7,00
24.	Tisch	60,00
25.	Stuhl	15,00

### Erstausstattung Kind

 26.
 Wickelauflage
 20,00

 27.
 Kinderwagen
 125,00

 28.
 Buggy
 30,00

# Grundausstattung an Bekleidung und Schuhen für Schulkinder und Jugendliche (Mädchen und Jungen) vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres

Art	Gesamtbedarf	gekürzter	Einzel-	Gesamt-
	Dt. Verein	negative in the contract of th	Service Control of the Control of th	
Oberbekleidung		·.		
Parka/Wintermantel	1	11	25 €	25 €
Anorak/Regenmantel	2	1	25 €	25 €
Jacke	. 1			
Hose/Rock/Kleid	6	4	12 €	48 €
Pullover/Strickjacke	6	3	12 €	36 €
Bluse/T-Shirt/Hemd	5	3	7 € .	21 €
Strumpfhose (Wolle) <sup>4</sup>	2	1	2 €	2 €
Schuhe <sup>2</sup>				······································
Halbschuhe	2	2	25 €	50 €
Winterstiefel/-schuhe	1	1	25 €	25 €
Gummistiefel	11			<u></u>
Sandalen/Freizeitschuhe	11	1	18 €	<u>. 18€</u>
Hausschuhe	1	1	10 €	10 €
Unterwäsche <sup>3</sup>				
Unterhemd	7	3	2 €	. 6€
Schlüpfer/Unterhose	7	5	2 €	10 €
Nachtkleidung	3	2	10 €	20 €
Sport- und Badewäsche		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		
Trainingsanzug	1	1	.20 €	20 €
Turnhose/-hemd	1	11	10 €	.10 €
Turnschuhe	1	1	20 €	20 €
Badeanzug/-hose	1	1	10 €	10 €
Bademütze	1			
Bademantel	1			
Bekleidungszubehör				
Schal <sup>4</sup>	1			
Mütze <sup>4</sup>	1	<b></b>		
Handschuhe <sup>4</sup>	1		·	
Hosenträger/Gürtel <sup>4</sup>	1	• • • • •		
Strümpfe <sup>4</sup>	7			
Schuhreparatur <sup>4</sup>	2			
Reparatur- und Reinigungsbedarf		ļ		TO AM
(Chemischreinigung) <sup>4</sup>	6	-		
Erstausstattungspauschale (gesamt)			- Land	356 €
	<u> </u>		<del></del>	

<sup>1)</sup> alternativ auch Anzug

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) in dieser Altersgruppe sind je Lebensjahr in der Regel 2 unterschiedliche Schuhgrößen erforderlich

<sup>3)</sup> für Mädchen ab dem 12. Lebensjahr zusätzlich 2 Büstenhalter je Jahr

<sup>4)</sup> fails nicht in den regelsatzmäßigen Leistungen erfaßt (vgl. auch NDV 1990, 157).

# Grundausstattung an Bekleidung und Schuhen für Kleinkinder (Mädchen und Jungen) vom Beginn des 2. bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres

Art State of the Control of the Cont	Gesamtbedarf. je Lebensjahr¹ ≛(Stück/Paar) Dt. Verein	gekürzter Bedarf	Einzel- preis	Gesamt- preis
Oberbekleidung				
Parka/Schneeanzug	1	1	20 €	20 €
Anorak/Jacke	11	<u>. 1</u>	18 €	. 18 €
Regenjacke/-mantel	1	11	18 €	18 €
Hose/Rock <sup>2</sup>	8	5	.10 €	50 €
Pullover/Strickjacke	8	5	9 €	45 €
Hemd/T-Shirt/Bluse	8	5.	4€	20 €
Strumpfhose (Wolle) <sup>5</sup>	4	3.	2 €	6 €
		·		<del></del>
Schuhe	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·			
Schuhe	2	1	20 €	20 €
Winterstiefel	1 1	1 .	20 €	20 €
Gummistiefel	1	1	. 12 €	12 €
Sandalen/Freizeitschuhe	1	1	20 €	20 €
Hausschuhe	1	1	10 €	10.€
		-	·	
Unterwäsche³				
Unterhemd	10	5	3 €	15 €
Schlüpfer/Unterhose	10	7	2 €	14 €
Nachtkleidung	<u> </u>	3	10 €	30 €
Sport- und Badewäsche <sup>4</sup>	Andreas and the second and the secon		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
Trainingsanzug o, a.	1		·	
Turnschuhe	1	1	20 €	20 €
Badeanzug/-hose	1	1	9 €	9€
Bademütze	1			
Bekleidungszubehör		· .	··	
Schal <sup>5</sup>	1			
Műtze⁵	1			
Handschuhe <sup>5</sup>	1			
Strümpfe <sup>5</sup>	4			
Reparatur- und Reinigungsbedarf				Articular de la constanta de l
(Chemischreinigung) <sup>5</sup>	6			
1 octobrilla and the state of t		<u></u>		
Erstausstattungspauschale (gesamt)				347 €

¹) In dieser Altersgruppe wird die Gebrauchsdauer durch das Wachstum bestimmt. Unterwäsche wird z. T. mehrmals täglich gewechselt. Bei Kleidung und Schuhen sind je Lebensjahr in der Regel 2-3 unterschiedliche Größen erforderlich.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) bei Mädchen alternativ auch Kleid

<sup>3)</sup> bis zum vollendeten 3. Lebensjahr zusätzlich 6 Windelhöschen

<sup>4)</sup> ab dem 3. Lebensjahr

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup>) falls nicht in den regelsatzmäßigen Leistungen erfasst (vgl. auch NDV-1990, 157)